

14.03.03**Beschluss**
des Bundesrates

Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung-DüMV)

Der Bundesrat hat in seiner 786. Sitzung am 14. März 2003 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen und die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung zu fassen.

Anlage

**Änderungen
und
Entschließung
zur
Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln,
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln
(Düngemittelverordnung-DüMV)**

**A
Ä n d e r u n g e n**

1. Zur Verordnung allgemein

Der Verordnung ist ein Inhaltsverzeichnis voranzustellen mit folgendem Text:

"Inhaltsverzeichnis

Begriffsbestimmungen	§ 1
Zulassung von Düngemitteltypen	§ 2
Anforderungen an die Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel	§ 3
Kennzeichnung von Düngemitteln außer Wirtschaftsdüngern	§ 4
Kennzeichnung von Wirtschaftsdüngern, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln	§ 5
Art der Kennzeichnung	§ 6

Toleranzen	§ 7
Verpackung	§ 8
Ordnungswidrigkeiten	§ 9
Übergangsvorschriften	§ 10
Änderung abfallrechtlicher Vorschriften	§ 11
Inkrafttreten	§ 12

Anlage 1 (zu § 2, § 4 Abs. 3 und 5, § 7 Abs. 1, § 8): Definition von Düngemitteltypen

Vorbemerkung für alle Düngemitteltypen

Abschnitt 1: Mineralische Einnährstoffdünger (auch mit weiteren Mindestgehalten für Sekundärnährstoffe)

- 1.1 Vorgaben für Stickstoffdünger, die zusätzlich als EG-Düngemittel bezeichnet sein dürfen
- 1.2 Vorgaben für Stickstoffdünger, die nicht zusätzlich als EG-Düngemittel bezeichnet sein dürfen
- 1.3 Vorgaben für Phosphatdünger, die zusätzlich als EG-Düngemittel bezeichnet sein dürfen
- 1.4 Vorgaben für Phosphatdünger, die nicht zusätzlich als EG-Düngemittel bezeichnet sein dürfen
- 1.5 Vorgaben für Kalidünger, die zusätzlich als EG-Düngemittel bezeichnet sein dürfen
- 1.6 Vorgaben für Kalidünger, die nicht zusätzlich als EG-Düngemittel bezeichnet sein dürfen
- 1.7 Kalkdünger
- 1.8 Vorgaben für Sekundärnährstoffdünger, die zusätzlich als EG-Düngemittel bezeichnet sein dürfen
- 1.9 Vorgaben für Sekundärnährstoffdünger, die nicht zusätzlich als EG-Düngemittel bezeichnet sein dürfen

Abschnitt 2: Mineralische Mehrnährstoffdünger

Vorbemerkungen

- 2.1 Vorgaben für mineralische Mehrnährstoffdünger die zusätzlich als EG-Düngemittel bezeichnet sein dürfen
- 2.2 Vorgaben für mineralische Mehrnährstoffdünger, die nicht zusätzlich als EG-Düngemittel bezeichnet sein dürfen

Abschnitt 3: Organische und organisch-mineralische Düngemittel

Vorbemerkungen

- 3. Vorgaben für organische und organisch-mineralische Düngemittel

Abschnitt 4: Düngemittel mit Spurennährstoffen

Vorbemerkungen

- 4.1 Zugabe von Spurennährstoffen zu mineralischen Ein- und Mehrnährstoffdüngern
 - 4.1.1 Vorgaben für die Zugabe von Spurennährstoffen zu mineralischen Ein- und Mehrnährstoffdüngern, die zusätzlich als EG-Düngemittel bezeichnet sein dürfen
 - 4.1.2 Vorgaben für die Zugabe von Spurennährstoffen zu Düngemitteln, die nicht zusätzlich als EG-Düngemittel bezeichnet sein dürfen
- 4.2 Düngemittel, die als typenbestimmende Bestandteile nur Spurennährstoffe enthalten
 - 4.2.1 Vorgaben für Düngemittel, die als typenbestimmenden Bestandteil nur einen Spurennährstoff enthalten und zusätzlich als EG-Düngemittel bezeichnet sein dürfen

Bordünger

Kobaltdünger

Kupferdünger

Eisendünger

Mangandünger

Molybdändünger

Zinkdünger

- 4.2.2 Vorgaben für Düngemittel, die als typenbestimmenden Bestandteil nur einen Spurennährstoff enthalten und nicht zusätzlich als "EG-Düngemittel" bezeichnet sein dürfen
- 4.2.3 Vorgaben für Spurennährstoff-Mischdünger, die zusätzlich als EG-Düngemittel bezeichnet sein dürfen
- 4.2.4 Vorgaben für Spurennährstoff-Mischdünger, die nicht zusätzlich als EG-Düngemittel bezeichnet sein dürfen

Abschnitt 5: Vorgaben für Düngemittel mit empfohlener besonderer Zweckbestimmung

- 5. Vorgaben für Düngemittel mit empfohlener besonderer Zweckbestimmung

Anlage 2: Tabellen

Tabelle 1: Grenzwerte für bestimmte Elemente in Düngemitteln 1), Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln

Tabelle 2: Nitrifikationshemmstoffe

Tabelle 3: Stickstoffformen für mineralische Mehrnährstoffdünger des Abschnittes 2 der Anlage 1

Tabelle 4: Phosphatlöslichkeiten

Tabelle 5: Siebdurchgänge

Tabelle 6: Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse für den Phosphatbestandteil in mineralischen Mehrnährstoffdüngern, die als EG-Düngemittel bezeichnet sind

Tabelle 7: Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse für den Phosphatbestandteil in mineralischen Mehrnährstoffdüngern, die nicht als EG-Düngemittel bezeichnet sein dürfen

Tabelle 8: Ausgangsstoffe für den Düngemitteltyp "Ammoniumsulfat-Lösung [...]"

Tabelle 9: Ausgangsstoffe für den Düngemitteltyp "Kaliumdünger [...]"

Tabelle 10: Ausgangsstoffe für den Düngemitteltyp "Kalkdünger [...]" sowie für Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel

Tabelle 11: Ausgangsstoffe für die Aufbereitung von Düngemitteln des Abschnittes 3 der Anlage 1 sowie für Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel

Tabelle 12: Ausgangsstoffe zur Zugabe zu Düngemitteln des Abschnittes 3 der Anlage 1 sowie für Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel

Tabelle 13: Komplexbildner für Düngemittel mit Spurennährstoffen

Chelatbildner

Sonstige Komplexbildner

Anlage 3 (zu §§ 4 und 6 Abs. 5): Kennzeichnung von Düngemitteln außer Wirtschaftsdüngern

1. Vorgeschriebene Angaben
2. Zulässige Angaben

Anlage 4 (zu § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 6): Kennzeichnung von Wirtschaftsdüngern, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln

1. Allgemeine Angaben
2. Besondere Angaben für
 - 2.1. Wirtschaftsdünger
 - 2.2. Bodenhilfsstoffe
 - 2.3. Kultursubstrate
 - 2.4. Pflanzenhilfsmittel"

Begründung:

Die Verordnung ist durch die Vielzahl mehrfach gegliederter Anhänge mit wichtigen Inhalten und Tabellen recht umständlich zu handhaben. Insbesondere das Auffinden von Informationen zu bestimmten Düngemitteltypen und deren zulässige bzw. notwendige Inhaltsstoffe ist mühselig. Die vorgeschlagene Inhaltsangabe dient der besseren Übersichtlichkeit für alle Anwender.

2. Zu § 1 Nr. 8

In § 1 Nr. 8 sind die Wörter "Auf das Gewicht (Gewichtsprozent)" durch die Wörter "Auf die Masse (Masseprozent)" zu ersetzen.

Begründung:

Alle Maßeinheiten in der Verordnung beziehen sich auf die Masse (kg) des Düngemittels, dementsprechend muss sich auch der Prozentanteil eines Bestandteiles auf die Masse beziehen und nicht auf das Gewicht (vgl. z.B. auch § 1 Nr. 10, in der der Trockenmassegehalt in Prozent angegeben wird).

3. Zu § 1 Nr. 10

In § 1 Nr. 10 sind die Wörter "bis zu 10 Prozent" durch die Wörter "bis zu 15 Prozent" zu ersetzen.

Begründung:

Die Einstufung als "flüssiges" Düngemittel hat Konsequenzen für die Düngung im Rahmen der guten fachlichen Praxis (§ 3 Abs. 2, 3 und 4 der Düngeverordnung). In den meisten Ländern wurde bislang die Grenze bei 20 % Trockenmassegehalt gezogen. Bei der Festlegung des flüssigen Zustands bereits bei 10 % Trockenmassegehalt sind die einschlägigen Vorgaben der Düngeverordnung insbesondere vor dem Hintergrund der heterogenen Vielfalt der Sekundärrohstoffdünger mit teils hohen Anteilen potenziell verlustgefährdetem Ammonium-Stickstoff nicht anzuwenden.

4. Zu § 2 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb,

§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b

In § 2 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b sind jeweils nach dem Wort "haben" die Wörter "oder die dem Bodenschutz sowie der Erhaltung und Förderung der Fruchtbarkeit des Bodens dienen" einzufügen.

Begründung:

Eine der Maßnahmen, die der Waldbodenzerstörung entgegenwirken, ist die standortangepasste Bodenschutzkalkung. Über die Einbringung von kalkhaltigen Düngemitteln in die Waldökosysteme soll bei geringstem Risiko die Pufferkapazität versauerter und degradierter Waldböden gegenüber ökosystemexternen Versauerungsschüben verbessert, die biologische Aktivität der Waldböden gesteigert und damit die Nährstoffkreisläufe wieder in Gang gesetzt werden. Mit diesen Bodenschutzmaßnahmen werden zwar primär weder pflanzenbauliche, noch produktions- oder anwendungstechnische Zielsetzungen verfolgt, dennoch ist eine Ergänzung im o.a. Sinne unumgänglich, da Bodenschutzmaßnahmen im Wald mit Düngemitteln nach der Düngemittelverordnung in erheblichem Umfang auf der Basis fundierter wissenschaftlicher Untersuchungen durchgeführt werden.

5. Zu § 2 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc,

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c

a) In § 2 Nr. 2 Buchstabe b ist Doppelbuchstabe cc wie folgt fassen:

"cc) die Summe der zugegebenen Stoffe nach Anlage 2 Tabelle 12 im Produkt nicht überwiegt,"

b) In § 3 Abs. 1 Nr. 3 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

"c) die Summe der zugegebenen Stoffe nach Anlage 2 Tabelle 12 im Produkt nicht überwiegt,"

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Andernfalls könnte interpretiert werden, dass jeder einzelne Zuschlagstoff den Ausgangsstoff nicht überwiegt, die Summe der Zuschlagstoffe im Endprodukt jedoch den überwiegenden Anteil bildet.

6. Zu § 2 Nr. 3,§ 3 Abs. 1 Nr. 5

In § 2 Nr. 3 sowie in § 3 Abs. 1 Nr. 5 ist vor dem Wort "Bioabfällen" das Wort "anderen" zu streichen.

Begründung:

Sinnvollerweise sollten die Anforderungen der Bioabfallverordnung an die stoffliche Zusammensetzung und Behandlung bei Verwendung jeglicher Bioabfälle eingehalten werden, wenn sie als Ausgangsstoffe für die Herstellung gewerbsmäßig in Verkehr zu bringender Düngemittel dienen sollen. Die Einschränkung durch das Wort "anderen" ist zudem missverständlich, weil sein Bezug unklar bleibt, da Klärschlämme keine Bioabfälle im Sinne der Bioabfallverordnung sind. Das Wort "anderen" sollte deshalb gestrichen werden.

7. Zu § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3

In § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sind jeweils die Wörter "zu ihrer Herstellung" durch die Wörter "zur Herstellung" zu ersetzen.

Begründung:

Die unter § 3 an erster Stelle genannten Wirtschaftsdünger werden nicht hergestellt, sondern fallen als Nebenprodukte der tierischen Produktion an. Damit wird ebenfalls klargestellt, dass die in den Tabellen 11 und 12 genannten Abfälle nicht zur Herstellung von Wirtschaftsdüngern verwendet werden können.

8. Zu § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1

In § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ist das Wort "löslichen" durch die Wörter "in Calciumchloridlösung löslichen" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten. Ansonsten wäre nicht erkennbar, welche Löslichkeit gemeint ist.

9. Zu § 4 Abs. 5 Satz 1,

Anlage 3 Nr. 1.7

- a) In § 4 Abs. 5 ist Satz 1 wie folgt zu ändern:
 - aa) Nach den Wörtern "und die Anschrift" sind die Wörter "des Herstellers sowie" einzufügen,
 - bb) nach dem Wort "Verantwortlichen" sind die Wörter ", soweit dieser nicht selbst der Hersteller ist," einzufügen.
- b) In Anlage 3 ist Nummer 1.7 wie folgt zu fassen:

'1.7 Name oder Firma und Anschrift des für das Inverkehrbringen im Inland Verantwortlichen sowie bei Düngemitteln, die nicht als "EG-Düngemittel" bezeichnet sind, Anschrift des Herstellers, soweit er nicht selbst der Inverkehrbringer ist.'

Begründung:

Bei Düngemitteln sollte - solange die Ware unvermischt vorliegt - durchgängig der für das erste Inverkehrbringen im Inland Verantwortliche angegeben werden müssen.

Derzeit wird immer wieder beobachtet, dass Handelsbetriebe den angegebenen Inverkehrbringer durch sich selbst ersetzen. In diesen Fällen kann der für die Herstellung tatsächlich Verantwortliche nur auf dem Umweg der Liefernachweise herausgefunden werden (oft bis zu fünf Zwischenhändler). Somit können die Produkte eines bestimmten Herstellers auch nicht gezielt beprobt werden. Auch nach dem Entwurf der EU-Düngemittelverordnung ist der Hersteller anzugeben.

10. Zu § 4 Abs. 6,

§ 5 Abs. 1 Nr. 4

- a) In § 4 ist Absatz 6 zu streichen.
- b) § 5 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Nummer 2 ist am Ende das Komma durch das Wort "und" zu ersetzen.
 - bb) In Nummer 3 ist das Wort "und" durch einen Punkt zu ersetzen.
 - cc) Nummer 4 ist zu streichen.

Folgeänderung:

In § 6 Abs. 1 ist die Angabe "2 bis 6" durch die Angabe "2 bis 5" zu ersetzen.

Begründung:

Eine Regelung im Düngemittelrecht ist entbehrlich. Sofern gentechnisch veränderte Organismen im Sinne des Gentechnikgesetzes (lebens- bzw. vermehrfähig) in Verkehr gebracht werden, greifen die Regelungen des Gentechnikrechtes. Dies ist ausreichend. Eine zusätzliche Kennzeichnungsregelung im Düngemittelrecht ist insofern auch aus Verbraucherschutzsicht nicht erforderlich.

Zudem ist nicht hinreichend bestimmt, was unter "gentechnisch veränderte Substanzen" zu subsumieren ist. Eine entsprechende Begriffsbestimmung fehlt, so dass ein Vollzug der Vorschrift rechtsicher nicht möglich wäre.

Die Änderung in § 6 Abs. 1 ist eine notwendige Folgeänderung.

11. Zu § 5 Abs. 2

§ 5 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Die Kennzeichnung nach Absatz 1 ist nicht erforderlich im Falle der Abgabe von Wirtschaftsdüngern durch einen landwirtschaftlichen Betrieb an andere landwirtschaftliche Betriebe in unmittelbarer Nähe, wenn sie zum eigenen Verbrauch abgegeben werden. Eine Kennzeichnung ist ferner nicht erforderlich bei der Abgabe durch landwirtschaftliche Betriebe an Dritte zum eigenen Verbrauch, wenn die abgegebene Menge eine Tonne pro Jahr nicht überschreitet."

Begründung:

Eine Abgabe von Wirtschaftsdünger an andere landwirtschaftliche Betriebe ist unter Berücksichtigung der guten fachlichen Praxis gerade unter Umweltaspekten sinnvoll. Zusätzliche bürokratische Anforderungen hinsichtlich der Kennzeichnungspflicht würden hier unnötige Hemmnisse aufbauen und gleichzeitig die dringend notwendige Deregulierung in allen Bereichen konterkarieren.

Die aus fachlichen Gründen gewollte und sinnvolle Erfassung der abgegebenen und aufgenommen Nährstoffmengen ist bereits über die Aufzeichnungspflicht der Düngeverordnung vorgeschrieben. Damit werden die gelieferten Mengen erfasst und bei Einhaltung der guten fachlichen Praxis der Einsatz der

entsprechenden Mengen nachgewiesen. Die zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis der Düngung erforderlichen Kennzeichnungen sind in der in der Regel privatrechtlich, z.B. über Gülleabgabeverträge, abgedeckt.

Außerdem ergibt sich ohnehin eine Mengenbegrenzung durch die in der Düngeverordnung (DVO) festgelegten Grundsätze der guten fachlichen Praxis und die einschlägigen Begrenzungen in § 3 Abs. 6 und 7 DVO.

Dem Gülletourismus kann durch die Formulierung "in unmittelbarer Nähe" Einhaltung geboten werden.

Die in § 5 Abs. 2 der Verordnung vorgesehene Ausnahmeregelung bei Mengen bis zu 1 Tonne pro Jahr für die überbetriebliche regionale Verwertung von Wirtschaftsdüngern hätte nur deklaratorischen Charakter, da derart geringe Mengen in der Praxis nicht umgeschlagen werden. Selbst eine Freistellungs-grenze von 50 t pro Jahr würde lediglich ungefähr der Wirtschaftsdünger-menge von 2 GV entsprechen und brächte damit keine wesentliche Erleichterung.

Eine zwingende Kennzeichnungsvorgabe würde zukünftig zwangsläufig in die Beurteilung über eine Einhaltung der guten fachlichen Praxis der Düngung einfließen. Dadurch würde das Anlastungsrisiko bei der Teilnahme an EU-kofinanzierten Maßnahmen wie der Agrarumweltmaßnahmen gegenüber der EU erheblich zunehmen.

Auch für die Abgabe kleiner Mengen Wirtschaftsdünger an Dritte (z.B. Gemüsegarten des Nachbarn) ist die vorgeschriebene Kennzeichnungspflicht unverhältnismäßig. Neben der Abgabe von landwirtschaftlichen Betrieben an andere landwirtschaftliche Betriebe sollte deshalb auch die Abgabe kleinster Mengen an Dritte zum eigenen Verbrauch von den vorgesehen bußgeldbewehrten Kennzeichnungsvorschriften ausgenommen werden. Mit der hierfür vorgeschlagenen niedrigen Bagatellgrenze von 1 t pro Jahr und der Maßgabe zum eigenen Verbrauch wird ausgeschlossen, dass eine Abgabe an Händler oder Verarbeiter ohne Kennzeichnung erfolgen könnte.

12. Zu § 10 Abs. 1a - neu -

In § 10 ist nach Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

'(1a) Abweichend von § 2 Nr. 2 Buchstabe c gelten die Grenzwerte nach Anlage 2 Tabelle 1 Spalte 3 bis zum [einsetzen: Datum des Tages des fünften auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres, der dem Tag der Verkündung entspricht] nicht für die Düngemitteltypen "Kohlensaurer Kalk", "Brantkalk" und "Mischkalk".'

Begründung:

Die Übergangsfrist ist erforderlich, um Anpassungsreaktionen der Erzeuger zu ermöglichen (insbesondere zur Vermeidung von Wettbewerbsbenachteiligungen der deutschen Kalkindustrie gegenüber Kalkerzeugern anderer EU-Mitgliedstaaten).

Kalke aus natürlichen Lagerstätten können sedimentationsbedingt eine natürlich hohe Heterogenität in ihrer Schwermetallkonzentration aufweisen, so dass es bei Einzelpartien zu Überschreitungen der in Anlage 2 Tabelle 1 angegebenen Schwermetallgrenzwerten kommen kann.

Infolge der relativ geringen Schadstofffrachten durch die Kalkung landwirtschaftlicher Flächen ist diese Vorgehensweise angemessen.

13. Zu § 11 (Änderung der Bioabfallverordnung)*

§ 11 ist wie folgt zu fassen:

'§ 11

Änderung der Bioabfallverordnung

Die Bioabfallverordnung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2955), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1488), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 5 werden die Wörter "zugelassenen Düngemitteln der Abschnitte 1, 2, 3 und 4 der Anlage 1 der Düngemittelverordnung in der jeweils geltenden Fassung" durch die Wörter "zugelassenen Düngemitteln des Abschnittes 3, soweit sie nicht dem Abfallrecht unterliegen, sowie der Abschnitte 1, 2 und 4 der Anlage 1 der Düngemittelverordnung in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
2. In § 4 Abs. 9 Satz 2 werden nach den Wörtern "Die Probenahmen" ein Komma und das Wort "Probevorbereitungen" eingefügt.
3. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort "Bioabfällen" die Wörter "oder Gemischen" eingefügt.

* Zur Ergänzung des § 11 um einen Absatz 2 - neu - siehe Ziffer 14.

- b) In Satz 8 werden vor dem Wort "Untersuchung" die Wörter "Probenahme, Probevorbereitung und" eingefügt.
- c) Satz 9 wird gestrichen.
- 4. In § 11 Abs. 2 Satz 1 werden im einleitenden Satzteil die Wörter ", die den Qualitätsanforderungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 entsprechen," gestrichen.
- 5. In Anhang 1 Nr. 1 wird die Tabelle wie folgt geändert:
 - a) Nach der Tabellenzeile mit der Angabe in Spalte 1 "Abfälle aus der Forstwirtschaft (02 01 07)" wird eine neue Tabellenzeile mit folgenden Angaben in den jeweiligen Spalten eingefügt:

Abfälle a. n. g. (02 01 99)	- Pilzsubstratrückstände	Abgetragene Substrate aus der Speisepilzherstellung. Abtötung der Kulturen durch Dämpfung.
--------------------------------	--------------------------	---

- b) Nach der Tabellenzeile mit der Angabe in Spalte 1 "biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (20 01 08)" wird eine neue Tabellenzeile mit folgenden Angaben in den jeweiligen Spalten eingefügt:

Speiseöle und -fette (20 01 25)		Bei Kantinen- und Großküchenabfällen kann eine Verwertung gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung nur erfolgen, sofern Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungsgesetzes ³⁾ dem nicht entgegenstehen.
------------------------------------	--	---

		Materialien dürfen nur in Anlagen zur anaeroben Behandlung eingesetzt werden. Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, nur dann auf Dauergrünland aufgebracht werden, wenn sie zuvor einer Pasteurisierung (70° C; mindestens 1 Stunde) unterzogen wurden.
--	--	---

Begründung:

Die Änderungen sind erforderlich, um den Vollzug der Bioabfallverordnung zu erleichtern und bestehende Probleme zu beseitigen.

Zu 2.:

Der Einschub ist erforderlich, um klarzustellen, dass auch die Probenahme nach Anhang 3 durchzuführen ist (Anpassung an die Überschrift des Anhangs 3 der Bioabfallverordnung).

Zu 3.:

- a) Die einmalige Bodenuntersuchung ist auch nach der erstmaligen Aufbringung von Gemischen i.S.d. Bioabfallverordnung erforderlich.
- b) Der Einschub ist erforderlich, um klarzustellen, dass auch die Probenahme und Probearbeitung nach Anhang 1 der Klärschlammverordnung durchzuführen ist (Anpassung an die Überschrift des Anhangs 1 Klärschlammverordnung).
- c) Wie bereits in den vom Bund und den Ländern erstellten "Hinweisen zum Vollzug der Bioabfallverordnung" vom August 2000 dargestellt, bezog sich § 9 Abs. 2 Satz 9 BioAbfV auf eine Regelung des Regierungsentwurfs der Bioabfallverordnung, welche durch die Zustimmung des Bundesrates geändert wurde, womit diese Bestimmung überflüssig geworden ist.

Zu 4.:

Nach § 11 Abs. 2 Satz 1 BioAbfV kommt bei der Abgabe zur Aufbringung von Bioabfällen oder Gemischen, die den Anforderungen des § 4 Abs. 3 Satz 2 BioAbfV entsprechen, das Lieferscheinverfahren nicht zum Tragen.

Es ist jedoch nicht sachgerecht, Bioabfälle und Gemische, auch wenn sie die Schadstoffkategorie des § 4 Abs. 3 Satz 2 BioAbfV erfüllen, von jeglichen Nachweisverfahren freizustellen. Darüber hinaus gibt es aus dem Verlauf des Ordnungsverfahren keine Anhaltspunkte, dass es gewollt war, solche Materialien generell von dem Lieferscheinverfahren gem. § 11 Abs. 2 BioAbfV freizustellen. Lediglich für gütegesicherte Bioabfälle und Gemische war ein erleichtertes Nachweisverfahren gewollt, welches durch die Zustimmung des Bundesrates eingeführt wurde (vgl. § 11 Abs. 3 BioAbfV).

In § 11 Abs. 2 Satz 1 BioAbfV ist daher der Einschub mit der Bezugnahme auf § 4 Abs. 3 Satz 1 zu streichen.

Zu 5.:

- a) Pilzsubstratrückstände aus der Speisepilzherstellung sind für die Verwertung im Rahmen der Bioabfallverordnung gut geeignete Materialien. In der derzeitigen Fassung des Anhangs 1 Nr. 1 BioAbfV sind jedoch nur Pilzsubstratrückstände unter dem Abfallschlüssel "07 05 14 - Feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen" aufgeführt. Pilzsubstratrückstände unter diesem Abfallschlüssel umfassen jedoch gemäß der Überschrift in der Abfallverzeichnisverordnung nur solche aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Pharmazeutika, nicht jedoch aus der Speisepilzherstellung.
- b) Im Rahmen der Umsetzung des geänderten europäischen Abfallverzeichnisses durch die deutsche Abfallverzeichnisverordnung wurden die früher dem Abfallschlüssel (alt) 20 01 08 zugeordneten Frittieröle, welche nunmehr dem neuen Abfallschlüssel 20 01 25 zugeordnet sind, offensichtlich auf Grund eines redaktionellen Versehens nicht übernommen. Gebrauchte Frittieröle sind für die Verwertung im Rahmen der Bioabfallverordnung (Vergärung) geeignet.

14. Zu § 11 Abs. 2 - neu -

§ 11 ist wie folgt zu ändern:

- a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

"Änderung abfallrechtlicher Vorschriften".

- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.*

- c) Folgender Absatz 2 ist anzufügen:

'(2) Die Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1488), wird wie folgt geändert:

* in der Fassung von Ziffer 13

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 6 werden die Wörter "mit anderen Stoffen" durch die Wörter "mit anderen geeigneten Stoffen nach Anlage 2 Tabelle 11 und 12 der Düngemittelverordnung in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
 - b) Folgender Satz 7 wird angefügt:
"Klärschlammkomposte sind kompostierte Klärschlammgemische."
2. In § 4 Abs. 13 Satz 1 werden
 - a) die Wörter "Gemischen unter Verwendung von Klärschlamm" durch die Wörter "Klärschlammkomposten und Klärschlammgemischen" und
 - b) die Wörter "das hergestellte Gemisch" durch die Wörter "den hergestellten Kompost oder das hergestellte Gemisch" ersetzt.'

Begründung:

Die abfallrechtlichen Aspekte der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung werden durch die Klärschlammverordnung (AbfKlärV) geregelt. Im Unterschied zur vorliegenden Düngemittelverordnung enthält die AbfKlärV keine Positivliste von für eine Gemischherstellung zulässigen Stoffen. Weil nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) Abfälle lediglich den im Abfallverzeichnis mit einem sechsstelligem Abfallschlüssel gekennzeichneten Abfallarten zuzuordnen sind, ist mit erheblichen Schwierigkeiten zu rechnen, die nach der Düngemittelverordnung gewollte Einschränkung zulässiger Zusatzkomponenten für die Herstellung von Sekundärrohstoffdüngern unter Verwendung von Klärschlämmen im Vollzug wirksam umzusetzen. Deshalb sollten die Normen der Klärschlammverordnung entsprechend angepasst werden.

15. Zu Anlage 1 "Vorbemerkungen für alle Düngemitteltypen" Nr. 3.8 Satz 2

In Anlage 1 "Vorbemerkungen für alle Düngemitteltypen" Nr. 3.8 sind in Satz 2 nach dem Wort "von" die Wörter "tierischen Stoffen," einzufügen.

Begründung:

Hinweise zur sachgerechten Anwendung (§ 1 Nr. 4) und sachgerechten Lagerung (§ 1 Nr. 5) sind auch beim Einsatz tierischer Stoffe als Düngemittel zu beachten, um Umweltbeeinträchtigungen sowie die Aufnahme dieser Stoffe durch Wildtiere und damit eine Infektionskette auszuschließen.

16. Zu Anlage 1 Abschnitt 1 Nr. 1.7 "Kalkdünger, Vorbemerkungen" Nr. 1 Satz 1,

Anlage 2 Tabelle 10 Nr. 6 Spalte 2 zweiter Spiegelstrich

- a) In Anlage 1 Abschnitt 1 Nr. 1.7 "Kalkdünger, Vorbemerkung" Nr. 1 Satz 1 sind die Wörter "6 und" zu streichen.
- b) In Anlage 2 Tabelle 10 Nr. 6 ist in Spalte 2 der zweite Spiegelstrich wie folgt zu fassen:
 - "- Siebdurchgang
 - 97 % bei 3,15 mm
 - 70 % bei 1,0 mm"

Begründung:

Carbonate aus der Wasseraufbereitung sollten im Sinne einer Kreislaufwirtschaft möglichst weitgehend wieder als Düngemittel in den Nährstoffkreislauf eingebracht werden. Ein Abbau der in der Verordnung enthaltenen Hemmnisse für den Einsatz dieser wertvollen Stoffe in der Düngemittelherstellung ist daher erforderlich.

Hierzu muss zur Herstellung höher veredelter Düngemittel die Möglichkeit bestehen, Kalkdüngern aus diesen Stoffen anderen Düngemittel zuzugeben.

Die in Anlage 2 Tabelle 10 Nr. 6 Spalte 2 der Verordnung festgelegten Siebdurchgänge führen zu einem nicht gerechtfertigten Ausschluss bedeutender Mengen dieser Ausgangsstoffe von der Düngemittelherstellung.

17. Zu Anlage 1 Abschnitt 1 Nr. 1.7 "Kalkdünger, Vorbemerkungen" Nr. 1 Satz 3
- neu -

Nr. 1.7 "Vorgaben für Kalkdünger" Zeile "Kohlensaurer Kalk" Spalte 6

Anlage 1 Abschnitt 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1.7 "Kalkdünger, Vorbemerkungen" ist der Nummer 1 folgender Satz anzufügen:

"Ferner darf Kohlensaurem Kalk maximal 30 % Brennraumasche von unbehandeltem Waldholz zugegeben werden, wenn durch eine deutliche Kennzeichnung auf die ausschließliche Rückführung auf forstliche Standorte hingewiesen wird."

- b) In Nummer 1.7 "Vorgaben für Kalkdünger" ist in der Zeile "Kohlensaurer Kalk" in Spalte 6 folgende Angabe anzufügen:

'Bei der Zugabe von Holzasche:

Mindestgehalt nach Spalte 2: 70 % CaCO_3

Das Düngemittel muss mit dem zusätzlichen Hinweis "Enthält Holzasche - ausschließlich zur Rückführung auf forstliche Standorte bestimmt" gekennzeichnet werden.'

Begründung:

Holzaschen sind gemäß Anlage 2 Tabelle 10 als Ausgangsstoff für Kalkdünger qualifiziert. Für einen Einsatz in der Waldkalkung ist eine Mischung mit kohlen-sauren Kalken im Sinne eines geschlossenen Kreislaufkonzeptes auch unter ökologischen Aspekten sinnvoll.

Die Kennzeichnung soll jedoch analog den Vorgaben in Anlage 1 Abschnitt 3 Nummer 7.4 für organische und organisch-mineralische Düngemittel darauf hinweisen, dass zur Herstellung Holzasche verwendet wurde.

18. Zu Anlage 1 Abschnitt 1 Nr. 1.7 Zeilen "Brantkalk" Spalte 6,

"Mischkalk" Spalte 6

In Anlage 1 Abschnitt 1 Nr. 1.7 ist in den Zeilen "Brantkalk" und "Mischkalk" in Spalte 6 jeweils der Kennzeichnungshinweis: 'Im Rahmen der Hinweise zur sachgerechten Anwendung der Hinweis: "Nicht zur Verwendung in der Forstwirtschaft geeignet" ' einzufügen.

Begründung:

Pflanzen und Waldböden reagieren empfindlich auf die genannten Kalkdünger. Größere Schäden an Forstpflanzen und im Ökosystem (biologische Aktivität der Böden) durch Brannt- und Mischkalk sind bereits aufgetreten. Eine entsprechende Kennzeichnungspflicht kann dies verhindern.

19. Zu Anlage 1 Abschnitt 1 Nr. 1.9 Zeile "Magnesit" Spalte 4

In Anlage 1 Abschnitt 1 Nr. 1.9 ist in der Zeile "Magnesit" in Spalte 4 nach der Angabe "2,0% MgCO_3 " folgende Angabe anzufügen:

"Angabe basisch wirksamer Bestandteile in % CaCO_3 ".

Begründung:

Aus der Angabe basisch wirksamer Bestandteile lässt sich die Zusammensetzung und somit die zu erwartende Wirkungsbreite des Sekundärnährstoffdüngers Magnesit für forstliche Zwecke (Kombination von Kalkung und Magnesiumumgabe) besser ableiten.

20. Zu Anlage 1 Abschnitt 1 Nr. 1.9 Zeile "Magnesit" Spalte 4

In Anlage 1 Abschnitt 1 Nr. 1.9 sind in der Zeile "Magnesit" in Spalte 4 die Wörter "Reaktivität: Reaktivität, bewertet nach Umsetzung in verdünnter Salzsäure, mindestens 10 %" einzufügen.

Begründung:

Magnesit ist nur schwer löslich. Die Bestimmung der Reaktivität nach Sauerbeck eignet sich zur Beschreibung der Löslichkeit von Karbonat haltigem Ausgangsmaterial.

21. Zu Anlage 2 Tabelle 1 Fußnote 1

In Anlage 2 Tabelle 1 Fußnote 1 sind nach dem Wort "Wirtschaftsdünger" die Wörter ", Klärschlämme und Bioabfälle" einzufügen.

Begründung:

Aus dem Verordnungstext zu § 2 Nr. 3 und § 3 Nr. 5 geht eindeutig hervor, dass die Schadstoffbewertung nach den derzeit gültigen Rechtsvorschriften des Abfallrechts zu erfolgen hat. In der Tabelle 1 ist demzufolge klar herauszustellen, dass diese Anforderungen nicht für Klärschlämme und Bioabfälle gelten. Da sich Tabellen häufig verselbständigen, wird besonderer Wert auf diese Klarstellung unterhalb der Tabelle gelegt.

22. Zu Anlage 2 Tabelle 1 Fußnote 1

In Anlage 2 sind in Tabelle 1 Fußnote 1 die Wörter "Holzaschen aus der Verbrennung einheimischer Hölzer sind von den Grenzwerten nach Spalte 2 ausgenommen" durch die Wörter "Feuerraumaschen aus der Verbrennung von naturbelassenem Rohholz sind von den Grenzwerten nach Spalte 3 ausgenommen" zu ersetzen.

Begründung:

Die Befreiung sollte auf Feuerraumaschen begrenzt werden, da Zyklonflugaschen oder Feinstaschen gesundheitlich bedenkliche Schwermetallgehalte aufweisen. Die Befreiung muss sich auf den Grenzwert in Spalte 3 und nicht auf die Kennzeichnung in Spalte 2 beziehen.

23. Zu Anlage 2 Tabelle 1 Nr. 3 Spalte 2,Spalte 3

In Anlage 2 Tabelle 1 ist Nummer 3 wie folgt zu ändern:

- a) In Spalte 2 ist die Angabe "40 mg/kg P_2O_5 " durch die Angabe "20 mg/kg P_2O_5 " zu ersetzen.
- b) In Spalte 3 ist die Angabe "70 mg/kg P_2O_5 " durch die Angabe
"70 mg/kg P_2O_5 für Ausgangsstoffe
50 mg/kg P_2O_5 für Düngemittel"
zu ersetzen.

Begründung:

Der Wert von 70 mg Cd (kg P_2O_5)⁻¹ als Grenzwert für Düngemittel, die in Verkehr gebracht werden sollen, ist aus Sicht des Bodenschutzes nicht vertretbar, da er zu langfristigen Cadmiumanreicherungen in Böden führt. Er erfüllt nicht

die Anforderungen der von BMU/BMVEL unter dem Titel "Gute Qualität und sichere Erträge" veröffentlichten Konzeption zur Begrenzung des Eintrags von Schadstoffen bei der Düngung. Hinzuweisen ist auch auf die Diskussion in der EU zur Festlegung eines Cd-Grenzwertes in Düngemitteln (Überarbeitung der Richtlinie 76/116/EEC). Das Scientific Committee on Toxicity, Ecotoxicity and the Environment kommt in seiner Stellungnahme vom 24. September 2002 zu der Aussage, dass eine Festlegung eines Cd-Grenzwertes von 20 mg Cd (kg P₂O₅)⁻¹ zu keiner langfristigen Anreicherung von Cd in Böden führt.

Das Umweltbundesamt hat in dem im Jahr 2001 veröffentlichten Papier "Grundsätze und Maßnahmen für eine vorsorgeorientierte Begrenzung von Schadstoffeinträgen in landwirtschaftlich genutzte Böden" Daten zu mittleren Ein- und Austrägen in das Bewirtschaftungssystem "Landwirtschaft" vorgelegt. Eine Anreicherung von Schadstoffen in Böden wird danach nur vermieden, wenn der Eintrag in gleicher Größenordnung wie der Austrag erfolgt (Eintrag gleich Austrag).

Bei Cd kann von einem mittleren Austrag von 0,5 - 1 g Cd ha⁻¹ a⁻¹ über die Ernteprodukte ausgegangen werden.

Bei 70 mg Cd /kg P₂O₅ und einer Menge von 50 kg P₂O₅ ha⁻¹ a⁻¹ ergibt sich hingegen eine nicht tolerierbare Eintragsfracht von 3,5 g Cd ha⁻¹ a⁻¹. Daher muss gewährleistet sein, dass keine Düngemittel mit über 50 mg Cd/kg P₂O₅ in Verkehr gebracht werden dürfen.

Die alleinige Kennzeichnungspflicht ab 40 mg/kg P₂O₅ in der vorliegenden Verordnung wird als nicht ausreichend angesehen, um nur cadmiumarme Endprodukte in den Handel gelangen zu lassen. Um eine Verwendung cadmiumreicherer Rohphosphate als Ausgangsstoff vor dem Hintergrund zunehmend knapper werdender P-Ressourcen nicht auszuschließen, ist für die Ausgangsstoffe ein höherer Grenzwert akzeptabel.

24. Zu Anlage 2 Tabelle 1 Nr. 4 Fußnote 2a - neu -

In Anlage 2 ist in Tabelle 1 Nr. 4 nach der Angabe "Chrom ^(VI)" die Fußnote "2a)" und bei den Fußnoten unterhalb der Tabelle nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

"2a) Gilt nur für Düngemittel, die aus Verbrennungsprozessen stammen."

Begründung:

Ein Nachweis von Chrom ^(VI) ist nur in Düngemitteln, die aus Verbrennungsprozessen stammen, möglich. Für Sekundärrohstoffdünger gelten die abfallrechtlichen Vorschriften. Um den Untersuchungs-, Verwaltungs- und Kontrollaufwand in einem angemessenen und dem Gefährdungspotenzial entsprechenden Umfang zu halten, sollten sich nicht zuletzt aus Gründen der Kosten und der Deregulierung die vorgeschriebenen Untersuchungen und Deklarationen allein auf die relevanten Düngemittel beschränken.

25. Zu Anlage 2 Tabelle 1 Nr. 4 Spalten 1 und 2

In Anlage 2 Tabelle 1 ist in Nummer 4 in den Spalten 1 und 2 folgende Zeile anzufügen:

"Chrom (gesamt) 300"

Begründung:

Mit der Kennzeichnungspflicht bei 300 mg/kg Chrom-Gesamtgehalt soll deutlich gemacht werden, dass je nach Aufwandmenge mit Überschreitungen der zulässigen jährlichen Frachten der Bodenschutzverordnung zu rechnen ist.

Mit der Kennzeichnung soll zumindest signalisiert werden, dass es sich bei diesen Düngemitteln um Substanzen handelt, mit denen in bestimmten Anwendungsbereichen besonders sorgfältig umgegangen werden muss.

26. Zu Anlage 2 Tabelle 5 Überschrift

In Anlage 2 Tabelle 5 ist die Überschrift wie folgt zu fassen:

"Siebdurchgänge für den Phosphatbestandteil".

Begründung:

Die neue Formulierung dient der Klarstellung des Gewollten. Die Verweise bei den NP-, PK- und NPK-Düngern auf die Tabelle 5 vermitteln den Eindruck, dass sich der Siebdurchgang nach Tabelle 5 auf das gesamte Düngemittel bezieht. Dies kann nicht gewollt sein und wäre auch nicht machbar.

Die Siebdurchgänge für den Phosphatanteil müssen (insbesondere) auch bei den Suspensionen eingehalten werden.

27. Zu Anlage 2 Tabelle 10 Nr. 4 Spalte 2

In Anlage 2 Tabelle 10 Nr. 4 sind in Spalte 2 die Wörter "Der Gehalt an Chlorid ist anzugeben" zu streichen.

Begründung:

Analysen belegen nur minimale Chloridgehalte von 0,02 bis 0,06 % im Carbo-kalk. Auf Grund des Produktionsprozesses sind auch keine höheren Gehalte zu erwarten. Die Kennzeichnungspflicht ist deshalb fachlich nicht zu begründen.

28. Zu Anlage 2 Tabelle 10 Nr. 9 Spalte 1

In Anlage 2 Tabelle 10 Nr. 9 ist Spalte 1 wie folgt zu fassen:

"aus der Entschwefelung von Abgasen aus der Verbrennung von Steinkohle"

Begründung:

In den Abgasen von Verbrennungsprozessen können eine Vielzahl von Schadstoffen, insbesondere organische Schadstoffe in Folge unvollständiger Verbrennung, auftreten, die bei der Entschwefelung im Absorptionsmaterial gebunden werden können. Für organische Schadstoffe sind jedoch keine Grenzwerte in der Tabelle 1 der Anlage 2 festgelegt. Eine ausreichende Kontrolle der organischen Schadstoffbelastung ist somit nicht vorgesehen.

In Materialien aus der Entschwefelung von Abgasen sind folglich in der Regel Schadstoffe angereichert, insbesondere bei der Verbrennung von Abfällen oder gar Sonderabfällen, aber auch bei der Verbrennung von Regelbrennstoffen.

29. Zu Anlage 2 Tabelle 10 Nr. 12 Spalte 2,

Tabelle 12 Nr. 13 Spalte 2

In Anlage 2 Tabelle 10 Nr. 12 und Tabelle 12 Nr. 13 ist jeweils in Spalte 2 vor dem Wort "Feuerraumaschen" das Wort "nur" einzufügen.

Begründung:

Diese Formulierung soll sicherstellen, dass auch keine Gemische mit Zyklonflug- und Feinstflugasche verwendet werden (hohe Schwermetallgehalte).

30. Zu Anlage 2 Tabelle 11 Nr. 6

In Anlage 2 Tabelle 11 Nr. 6 ist die Spalte 2 wie folgt zu ändern:

a) Der letzte Spiegelstrich ist wie folgt zu fassen:

"- Im Rahmen der Hinweise zur sachgerechten Anwendung und Lagerung die Angaben: "Bei Lagerung und Ausbringung des Düngemittels sind notwendige Vorkehrungen zu treffen, um die Aufnahme durch Tiere zu vermeiden. Eine Vermischung und Verarbeitung mit Stoffen, die einen Anreiz für die Aufnahme durch Tiere darstellen, darf nicht erfolgen. Reizwirkungen sind bei empfindlichen Personen möglich"

b) Folgende Spiegelstriche sind anzufügen:

- "- Nur nach einer Behandlung mit Mitteln (Vergällung), die eine Aufnahme durch Tiere (insbesondere Hunde) unterbinden.
- Eine Vermischung und Verarbeitung mit Stoffen, die einen Anreiz für die Aufnahme durch Tiere darstellen, darf nicht erfolgen."

Begründungzu Buchstabe a:

Um eine Vermischung von Rizinusschrot mit für Tiere attraktiven Stoffen (Beispiel Hornmehl) generell zu unterbinden, sind die Verpackungen von Rizinusschrot mit dem Hinweis entsprechend zu kennzeichnen.

zu Buchstabe b:zum erstem Spiegelstrich

Eine vollständige Zerstörung aktiven Rizins im Rizinusschrot ist mit den derzeitigen Aufbereitungsmethoden nicht möglich. Eine Aufnahme durch Tiere, vor allem Hunde, in Verbindung mit attraktiven Substanzen für Tiere in Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln, ist möglich. Damit ist bei einer Aufnahme größerer Mengen durch Tiere nicht auszuschließen, dass es zu Vergiftungserscheinungen kommt.

Durch die Behandlung des Rizinusschrotes mit Mitteln, die eine Aufnahme durch Tiere unterbinden, werden Vergiftungsvorfälle vermieden.

zum zweitem Spiegelstrich

Um eine Vermischung von Rizinusschrot mit attraktiven Stoffen für Tiere (Beispiel Hornmehl) beim Verarbeiter zu unterbinden, ist eine derartige Vermischung zu untersagen.

31. Zu Anlage 2 Tabelle 11 Nr. 8 Spalte 2

In Anlage 2 Tabelle 11 Nr. 8 Spalte 2 ist das Wort "Reststoffe," zu streichen.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung.

32. Zu Anlage 2 Tabelle 11 Nr. 22 Spalte 1

In Anlage 2 Tabelle 11 Nr. 22 Spalte 1 ist das Wort "Reststoffe" durch das Wort "Stoffe " zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung.

33. Zu Anlage 2 Tabelle 11 Nr. 23 Spalte 2,

Tabelle 12 Nr. 3 Spalte 2

Anlage 2 Tabelle 11 Nr. 23 sowie Anlage 2 Tabelle 12 Nr. 3 sind jeweils in Spalte 2 wie folgt zu ändern:

- a) Die Wörter 'im Rahmen der Hinweise zur sachgerechten Anwendung die Angabe: "keine Anwendung auf Grünland und Feldfutterbau" ' sind durch die Wörter "Transport und Lagerung der Ausgangsstoffe und daraus hergestellter Mischungen nur in geschlossenen Packungen oder Behältnissen" zu ersetzen.
- b) Nach diesem Satz ist folgender Satz anzufügen:
"Ergänzung der Kennzeichnung im Rahmen der Hinweise zur sachgerechten Anwendung:
 - keine Anwendung auf Grünland oder als Kopfdüngung im Gemüse- oder Feldfutterbau
 - bei Anwendung unverzüglich einarbeiten."

Folgeänderungen:

- a) In § 8 sind nach den Wörtern "Anlage 1 Spalte 6" die Wörter "oder für einzelne Ausgangsstoffe nach den Tabellen der Anlage 2" einzufügen.
- b) In Anlage 4 Nr. 1.2 sind die Wörter "zur sachgerechten Anwendung" durch die Wörter "zum Transport sowie zur sachgerechten Lagerung und Anwendung" zu ersetzen.

Begründung:

Die in der Düngemittelverordnung vorgesehene Regelung für die Zulassung tierischer Reststoffe als Dünger wurde vom BMVEL im Hinblick auf das Fleischhygienerecht und Tierkörperbeseitigungsrecht überprüft. Danach ist das Verbot von (BSE-) Risikomaterial und die Zulassung risikofreien Materials mit dem bestehenden Recht vereinbar.

Mit den Bestimmungen des Futtermittelrechts sind die vorgesehenen Regelungen allerdings noch nicht vereinbar. In der Vierten Verordnung zur Änderung der Verfütterungsverbotsverordnung vom 3. Mai 2002 (BAnz. Nr. 87/2002 S. 10325), ist das Verfütterungsverbot auch auf Wildwiederkäuer erweitert worden.

Mit der Einfügung wird verhindert, dass bei einer Ausbringung auf Feldern die Gefahr besteht, dass wiederkäuende Wildtiere diese Stoffe aufnehmen und diese so in die Nahrungskette gelangen können. Damit wäre im Düngemittelrecht Vorsorge für die Einhaltung dieser futtermittelrechtlichen Bestimmung getroffen. Gleichzeitig wäre ein eindeutiger Herkunftsnachweis für derartige Stoffe gegeben.

Die besondere Notwendigkeit zu dieser Ergänzung ergibt sich aus aktuell vorliegenden Problemen mit NP-Düngemitteln aus Tierkörper- bzw. Fleischknochenmehl. Diese Düngemittel lagern zum Teil offen in nicht abschließbaren Hallen oder auch über längere Zeiträume, für jedermann zugänglich, am Feldrand.

Tierische Erzeugnisse, die im Rahmen der Lebensmittelproduktion zulässig sind, sollten im Sinne einer geschlossenen Kreislaufwirtschaft als Ausgangsstoffe für die Erzeugung von Düngemitteln genutzt werden können. Ein Verbringen von Risikomaterial und kontaminierter Materialien in Bereiche außerhalb der vorgesehenen Entsorgung ist durch die Aufnahme entsprechender einschränkender Bestimmungen in die Düngemittelverordnung allerdings wirkungsvoll auszuschließen.

34. Zu Anlage 2 Tabelle 11 Nr. 46 Spalte 2

In Anlage 2 Tabelle 11 Nr. 46 sind der Spalte 2 folgende Wörter anzufügen:

"Mischungen von Klärschlämmen verschiedener Betreiber sowie unterschiedlicher regionaler Herkünfte sind auszuschließen."

Begründung:

Vor allem aus seuchenhygienischen und schadstoffbezogenen Gründen ist die Vermischung von Klärschlämmen und Gemischen aus Abwasserbehandlungsanlagen verschiedener Betreiber sowie aus Abwasserbehandlungsanlagen eines Betreibers, die keinem klar abgrenzbaren territorialen Bereich zuordenbar sind oder der Klärschlamm aus diesen kein gleiches oder ähnliches Schadstoffspektrum ausweist, nicht zulässig. Ein klar abgegrenzter territorialer Bereich ist gegeben, wenn er auf wenige nahe beieinanderliegende Gemeinden beschränkt ist.

Darüber hinaus haftet der nach § 9 des Düngemittelgesetzes eingerichtete Entschädigungsfonds für Schäden, die durch die landbauliche Klärschlammanwendung verursacht wurden. Wenn nach einer Vermischung Schäden nicht mehr sicher auf den Verursacher zurückgeführt werden können, geht der Entschädigungsfonds ins Leere.

35. Zu Anlage 2 Tabelle 11 Nr. 47 Spalte 1

In Anlage 2 Tabelle 11 Nr. 47 Spalte 1 ist das Wort "Reststoffe" durch die Wörter "Pflanzliche Rückstände" zu ersetzen.

Folgeänderung:

In Anlage 2 Tabelle 11 Nr. 47 Spalte 2 sind die Wörter "Frei von Risikomaterial" zu streichen.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung.

36. Zu Anlage 2 Tabelle 12 Nr. 1 Spalte 1

In Anlage 2 Tabelle 12 Nr. 1 Spalte 1 sind die Wörter "tierischen Reststoffen" durch die Wörter "Stoffen tierischer Herkunft" zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an die Terminologie der Düngemittelverordnung.

Weder das geltende Tierkörperbeseitigungsgesetz noch das Abfallrecht kennen bzw. verwenden den Begriff "Reststoffe".

37. Zu Anlage 2 Tabelle 12 Nr. 1 Spalte 2

In Anlage 2 Tabelle 12 Nr. 1 Spalte 2 sind die Wörter "Wenn kein Risikomaterial - enthalten ist" zu streichen.

Begründung:

Bei Küchen- und Kantinenabfällen, auch mit tierischen Erzeugnissen, kann vorausgesetzt werden, dass die Ausgangsstoffe kein Risikomaterial enthalten, da sie ansonsten nicht für den menschlichen Verzehr zugelassen wären. Sofern dies widerrechtlich erfolgt sein sollte, lässt sich an dieser Stelle keine Sicherheit mehr herstellen.

38. Zu Anlage 2 Tabelle 12 Nr. 1 Spalte 2,

Nr. 2 Spalte 2 zweiter Spiegelstrich,

Nr. 3 Spalte 2,

Nr. 4 Spalte 2 Satz 5

Anlage 2 Tabelle 12 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 Spalte 2 sind die Wörter "Nur zur Zugabe bei der anaeroben Aufbereitung" durch die Wörter "Nur zur anaeroben Behandlung" zu ersetzen.
- b) In Nummer 2 Spalte 2 zweiter Spiegelstrich sind die Wörter "nur zur Zugabe bei der anaeroben Aufbereitung" durch die Wörter "nur zur anaeroben Behandlung" zu ersetzen.

- c) In Nummer 3 Spalte 2 sind die Wörter "nur zur Zugabe bei anaerober Behandlung" durch die Wörter "nur zur anaeroben Behandlung" zu ersetzen.
- d) In Nummer 4 Spalte 2 sind die Wörter "Nur zur Zugabe bei der anaeroben Aufbereitung." durch die Wörter "Nur zur anaeroben Behandlung." zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an die nachfolgenden Begrifflichkeiten. Der Begriff "Aufbereitung" ist grundsätzlich nicht zutreffend.

Der Hinweis dient zur Lenkung des Stoffstromes und soll gewährleisten, dass diese Abfälle nur der anaeroben Behandlung (Vergärung) zugeführt werden und z. B. nicht der Kompostierung.

39. Zu Anlage 2 Tabelle 12 Nr. 2 Spalte 2 erster Spiegelstrich

In Anlage 2 Tabelle 12 Nr. 2 Spalte 2 ist der erste Spiegelstrich zu streichen.

Begründung:

Überlagerte Lebens-, Genuss- und Futtermittel auch mit Stoffen tierischer Herkunft dürfen kein Risikomaterial enthalten, da sie ansonsten nicht für den menschlichen Verzehr bzw. für diese Produkte zugelassen wären. Sofern dies widerrechtlich erfolgt sein sollte, lässt sich an dieser Stelle keine Sicherheit mehr herstellen.

40. Zur Anlage 2 Tabelle 12 Nr. 4 Spalte 2

In der Anlage 2 Tabelle 12 Nr. 4 Spalte 2 sind die Wörter "Nur, wenn kein Risikomaterial enthalten ist oder die Fette pflanzlicher Herkunft sind." zu streichen.

Begründung:

Da es sich um Rückstände aus der Lebensmittel-, Genuss- und Futtermittelherstellung handelt, kann vorausgesetzt werden, dass die Ausgangsstoffe kein Risikomaterial enthalten, da sie ansonsten nicht für den menschlichen Verzehr zugelassen wären.

Sofern dies widerrechtlich der Fall sein sollte, lässt sich an dieser Stelle keine Sicherheit mehr herstellen.

41. Zu Anlage 2 Tabelle 12 Nr. 10 Spalte 2 erster Spiegelstrich

In Anlage 2 Tabelle 12 Nr. 10 ist im ersten Spiegelstrich das Wort "oder" durch das Wort "und" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung.

Die zur Zugabe von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln zugelassenen biologisch abbaubaren Werkstoffe müssen nicht nur die Anforderungen eines Teils (1, 2 oder 3) der DIN-Vornorm 54900 erfüllen, sondern den Vorgaben der gesamten DIN-Vornorm 54900 (Teile 1 bis 3) entsprechen.

42. Zu Anlage 2 Tabelle 12 Nr. 10 Spalte 2 zweiter Spiegelstrich

In Anlage 2 Tabelle 12 Nr. 10 Spalte 2 zweiter Spiegelstrich sind die Wörter "auf der Basis nachwachsender Rohstoffe" durch die Wörter "aus nachwachsenden Rohstoffen" zu ersetzen.

Begründung:

Die Formulierung ist zu offen und kann ggf. den Eindruck erzeugen, dass nur der Hauptbestandteil aus nachwachsendem Rohstoff bestehen muss, während der Restbestandteil aus einem Rohstoff, der nur vollständig biologisch abbaubar sein braucht, bestehen kann.

Die marktgängigen biologisch abbaubaren Kunststoffe bestehen in der Regel als so genannte "Blends" nur zu einem mehr oder minder großen Anteil aus nachwachsenden Rohstoffen.

43. Zu Anlage 4 Nr. 2.2.2, 2.3.3, 2.4.1 bis 2.4.3

Anlage 4 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 2.2.2 sind nach dem Wort "werden," die Wörter "ein Gehalt an organischer Substanz, bewertet als Glühverlust, wenn ein Gehalt von 5 % in der Trockenmasse überschritten wird," anzufügen.

- b) In Nummer 2.3.3 sind nach dem Wort "Methode" die Wörter ", ein Gehalt an organischer Substanz, bewertet als Glühverlust, wenn ein Gehalt von 5 % in der Trockenmasse überschritten wird." anzufügen.
- c) Die Nummern 2.3.4 bis 2.3.6 werden zu Nummern 2.4.1 bis 2.4.3.
- d) In Nummer 2.4.2 - neu - sind nach dem Wort "werden," die Wörter "ein Gehalt an organischer Substanz, bewertet als Glühverlust, wenn ein Gehalt von 5 % in der Trockenmasse überschritten wird," anzufügen.

Begründung:

Die in § 7 Abs. 2 angeführten Toleranzen nehmen Bezug zu den Vorgaben der Anlage 4. Hinsichtlich der Regelung zur organischen Substanz ist in Anlage 4 keine Kennzeichnungsregelung vorhanden. Im Sinne der Rechtsklarheit sollten Kennzeichnungsvorgaben in die dafür vorgesehene Anlage 4 aufgenommen werden.

Die Kennzeichenregelung ist bei Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmittel sachlich notwendig.

Weiterhin wird die Nummernfolge der Untergruppe 2.4 redaktionell angepasst.

B

E n t s c h l i e ß u n g

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, zeitnah mit Inkrafttreten der Düngemittelverordnung die damit im Zusammenhang stehende Probenahme- und Analyseverordnung entsprechend zu novellieren. Außerdem sind die in Anlage 2 Tabelle 1 vorgeschriebenen Kennzeichnungsvorgaben und Grenzwerte für die hier aufgeführten Elemente in Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln in einem angemessenen Zeitraum fortlaufend an die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse anzupassen und in ihrer Herleitung darzulegen.

2. Die Bundesregierung wird gebeten, innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten der Düngemittelverordnung unter Beteiligung der Praxis gegebenenfalls geeignete neue Grenzwerte für Naturkalksteinprodukte zu entwickeln und rechtzeitig einen Entwurf zur Änderung von Anlage 2 Tabelle 1 vorzulegen.

Diese Grenzwerte sind auf der Basis repräsentativer Untersuchungsergebnisse, unter Beachtung wissenschaftlicher Kriterien und unter Berücksichtigung geogener Besonderheiten abzuleiten.

3. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich bei der Europäischen Union für eine bessere Harmonisierung der abfall- und düngemittelrechtlichen Regelungen einzusetzen.

Die Bundesregierung wird gebeten, dabei darauf hinzuwirken, dass die sich abzeichnenden Regelungen im Rahmen der europäischen Bodenschutzkonzeption berücksichtigt werden.

Zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen erscheint es in diesem Zusammenhang unerlässlich die Anforderungen an die Kennzeichnung und Begrenzung von Schadstoffgehalten in Düngemitteln europaweit zu vereinheitlichen.

4. Die Bundesregierung wird aufgefordert, möglichst schnell gleich lautende Beschreibungen in den düngemittel- und abfallrechtlichen Stofflisten vorzunehmen.